

HERZLICH WILLKOMMEN

Stadtteilversammlung
INFFELDGRÜNDE

18. April 2018

TU Graz, Inffeldgasse 13, EG Hörsaal i9

18.30 Uhr

Tagesordnung Stadtteilversammlung Inffeldgründe

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bezirksrates und des Bezirksvorstehers
3. Informationsbericht über aktuelle bezirksbezogene Angelegenheiten: „Veranstaltungen TU Inffeldgründe“

Folgende Teilnehmer sind eingeladen (in alphabetischer Reihenfolge):

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr.techn. Harald KAINZ, Rektor der TU Graz

Dipl.Ing. Gerhard KELZ, TU Graz Gebäude und Technik

Ing. Andreas KÖHLER, Magistrat Graz Veranstaltungsreferat

Georg RUDELSDORFER, Vorsitzender der Hochschülerschaft an der TU Graz

Chefinspektor Harald SCHUSTER, Leitung Polizeiinspektion Plüddemanngasse

4. Darlegung stadtteilbezogener Wünsche und Vorschläge durch die anwesende Bevölkerung
5. Allfälliges

Moderation: Friedensbüro Graz

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit herzlichen Grüßen



Klaus Strobl eh.
Ihr Bezirksvorsteher

Kontakt:

Mobil: 0660 3616 506, E-Mail: klaus.strobl@stadt.graz.at

klaus.strobl@outlook.com

Von: Köhler Andreas <andreas.koehler@stadt.graz.at>
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 08:17
An: 'Klaus Strobl'
Cc: Jurschitsch Doris
Betreff: AW: BEZIRKSRAT JAKOMINI: 18.04.2018 Stadtteilversammlung
Inffeldgründe - Bitte um Teilnahme
Anlagen: Einladung_Stadtteilversammlung.Inffeldgründe_20180418_NEU.PDF



VI. JAKOMINI

Sehr geehrter Herr Strobl,

danke für die Einladung des Bezirkrates Jakomini zur Stadtteilversammlung „Veranstaltungen Inffeldgründe“.
Leider ist es mir nicht möglich daran teilzunehmen.

Ich möchte aber anmerken, dass meine Anwesenheit als Behördenvertreter nicht viel bringen würde. So dürfte ich – unter Hinweis auf die nicht gegebene Parteistellung der Anrainerinnen und Anrainer im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 – mich nicht zu laufenden oder bereits abgeschlossenen Verfahren äußern. Fragen könnte ich daher nur sehr allgemein beantworten und eigentlich nur aus dem Veranstaltungsgesetz zitieren.

Fakt ist auch, dass die Landespolizeidirektion Steiermark die zuständige Überwachungsbehörde nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz ist.

Freundliche Grüße
Andreas Köhler

Ing. Andreas Köhler
Bau- und Anlagenbehörde
Leitung Veranstaltungsreferat



Stadt Graz

Wurmbrandgasse 4 | 8011 Graz

BESTÄTIGUNG

Gemäß § 8 Abs. 9 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG, idF LGBl. 119/2015 iVm der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO, idF LGBl. 61/2014 wird bestätigt, dass gegen die Veranstaltung „
“ am . Juni 2017 von 16.00 bis 2.00 Uhr auf dem Vorplatz Inffeldgasse 18, 8010 Graz veranstaltet durch die „HochschülerInnenschaft TU Graz“, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz keine Untersagungsgründe vorliegen.

10. Musik und Tondurchsagen über Verstärkeranlagen dürfen nur so dargeboten werden, dass beim Fenster des nächstgelegenen Wohnraumes der Wert von $LA_{eq} = 70$ dB bis 22.00 Uhr und der Wert von $LA_{eq} = 60$ dB - gemessen 0,50 m vor geöffnetem Fenster - nicht überschritten wird. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung im Rahmen der Einstellung von Verstärkeranlagen (Soundcheck) eine Schallmessung am Referenzpunkt (Publikumsbereich, Mischpult) hinsichtlich der festgelegten Lärmbegrenzung vorzunehmen.
11. Hinsichtlich einer etwaigen Überwachung der Veranstaltung aus sicherheitspolizeilicher Sicht ist zeitgerecht mit der Landespolizeidirektion Steiermark, Referat Sicherheitsverwaltung, Parkring 4, 8010 Graz (E-Mail: LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at, Tel.: +43 59133 60-6322) das Einvernehmen herzustellen.

INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

○ PROBLEMFELDER

1. HÄUFIGKEIT DER VERANSTALTUNGEN
2. DAUER DER VERANSTALTUNGEN
BIS 02.00 UHR FRÜH
3. VERANSTALTUNGEN ZUMEIST UNTER DER WOCHE
AM DIENSTAG/MITTWOCH
4. ÜBERWACHUNG DER LÄRMOBERGRENZEN DURCH
EXEKUTIVE
5. LÄRMBELASTUNG NACH VERANSTALTUNGSENDE DURCH
ABRÄUMARBEITEN z.B. Tischgeklapper
6. LÄRMBELASTUNG DURCH LAUTSTARK
HEIMWÄRTSZIEHENDE STUDENTEN DURCH
SIEDLUNGSBEREICH SANDGASSE



INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG



VI. JAKOMINI

PERSPEKTIVEN FÜR
UMWELT & GESELLSCHAFT **umwelt**bundesamt^U

LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN

REPORT
REP-0310

Wien, 2011

In der gesetzlich geregelten Sommerzeit kann der Beginn der Nachtzeit von 22:00 Uhr auf 23:00 Uhr verlegt werden, wenn eine ausreichend lange Nachtruhe der Veranstaltung folgt. Dies ist beispielsweise an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen anzunehmen.

Bei Einhaltung der oben angeführten Immissionsgrenzwerte im Freien können die Wohnfunktionen, darunter fallen z. B. Kommunikation untertags oder Schlafen nachts, in den betroffenen Wohnräumen erhalten bleiben. Dies ist nur bei geschlossenen Fenstern gewährleistet.

INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

VI. JAKOMINI

Soll eine Veranstaltung aus begründeten Interessen durchgeführt werden, obwohl die oben angeführten Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, sollte zumindest die Anzahl der Veranstaltungstage im Kalenderjahr reduziert werden. Die folgende Tabelle 4 ist aus diesen Grenzwerten durch eine Dosisbetrachtung abgeleitet.

In Tabelle 4 sind beispielhaft die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr in Abhängigkeit vom energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. die maximal zulässigen $L_{A,eq}$ für eine gewisse Anzahl von Veranstaltungstagen angegeben.

LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN

REPORT
REP-0310

Wien, 2011

Tabelle 4: Beispiel für die maximal zulässige Häufigkeit von Veranstaltungen pro Kalenderjahr in Abhängigkeit von den Immissionspegeln.

$L_{A,eq,Tag}$	$L_{A,eq,Nacht}$	Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr
80 dB	60 dB	1
oder		
75 dB	55 dB	3
oder		
70 dB	50 dB	10

INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG



VI. JAKOMINI

PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT **umwelt**bundesamt^U

LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN

REPORT
REP-0310

Wien, 2011

Bei Plätzen mit umliegender Bebauung, insbesondere im städtischen Bereich, wird erfahrungsgemäß bei Veranstaltungen mit Musik der Immissionspegel $L_{A,eq}$ von 80 dB vor Fenstern nächstgelegener Wohnnachbarn erreicht bzw. überschritten. Damit ist der Dosiswert für ein Kalenderjahr bereits mit einem Veranstaltungstag ausgeschöpft. Entsprechend der Tabelle ist keine weitere (auch leisere) Veranstaltung mehr zulässig. Eine positive schalltechnische Aussage zu weiteren Veranstaltungen ist nicht möglich. Vielmehr sind in diesen Fällen die Entscheidungsträger gefordert, einen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Personen herbeizuführen.

INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

VI. JAKOMINI

Stadt Graz
Präsidialamt
Straßenamt

Präs. 11962/2003, A 10/1 8065/2004

Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 15. November 2007, GZ.: Präs. 011962/2003, A 10/1 008065/2004, nachstehende „Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen“ beschlossen:

3. Für Veranstaltungen, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder einer Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind, ist eine Zustimmung nicht zu erteilen.

INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

VI. JAKOMINI

Stadt Graz
Präsidialamt
Straßenamt

Präs. 11962/2003, A 10/1 8065/2004

Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 15. November 2007, GZ.: Präs. 011962/2003, A 10/1 008065/2004, nachstehende „Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen“ beschlossen:

2. Veranstaltungen dürfen nur in der Zeit zwischen 08.00 und 22.00 Uhr stattfinden, mit Ausnahme solcher, die am 31. Dezember und am Faschingsdienstag des jeweiligen Jahres abgehalten werden.

Lärmerzeugende Auf- und Abbauarbeiten dürfen bis längstens 23.00 Uhr erfolgen und erst wieder ab 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages fortgesetzt werden, sofern keine abweichenden Vorschriften zur Hintanhaltung von Verkehrsbehinderungen durch die bewilligende Stelle erfolgt sind.

INFORMATIONSBERICHTSBERICHT

18.04.2018 STADTTEILVERSAMMLUNG

○ MÖGLICHE LÖSUNGSFELDER

1. REDUKTION DER VERANSTALTUNGSDAUER
2. DAUER DER VERANSTALTUNGEN UNTER DER WOCHE BIS 22.00 UHR FRÜH
4. EINSATZ LÄRMPEGELMESSGERÄT
5. ABRÄUMARBEITEN AM TAGE DARAUFG
6. ORDNUNGSPERSONAL FÜR LAUTSTARK HEIMWÄRTSZIEHENDE STUDENTEN DURCH SIEDLUNGSBEREICH SANDGASSE
7. ENGE KOOPERATION ANRAINERINNEN, POLIZEI STATION PLÜDDEMANNGASSE, TU GRAZ, TU GRAZ HOCHSCHÜLERSCHAFT



ICH WÜNSCHE MIR EINEN
LÖSUNGSORIENTIERTEN VERLAUF DER
UND RESPEKTVOLLEN DIALOG
WÄHREND DER VERANSTALTUNG!

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !